



Abbe-Institut
für Stiftungswesen

Thüringer Engagement- und Stiftungstag

Ref. jur. Fabian Schmitt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Lehre und Fortbildung

Aktuelle Rechtsprechung bei gemeinnützigen Organisationen



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA

Gliederung

I. Rechtsprechung

1. Keine Gemeinnützigkeit von Freimaurererlogen
(BFH, Urt. v. 17.05.2017 – V R 52/15)
2. Spendenabzug bei Verpflichtung zur Spende
(BFH, Urt. v. 15.01.2019 – X R 6/17)
3. Interne Stellvertretung im Stiftungsvorstand
(BVerwG, Beschl. v. 06.03.2019 – 6 B 135/18)

II. Fragen/Anmerkungen

I. Rechtsprechung

1. Keine Gemeinnützigkeit von Freimaurerlogen (BFH, Urt. v. 17.05.2017 – V R 52/15)

Sachverhalt:

Die Klägerin, eine Freimaurerloge (Loge) in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, hat sich folgende Satzung gegeben:

§ 1: (...) Die Pflege der Freimaurerei durch die Loge umfasst „die Förderung wahrer christlicher Religiosität, allgemeiner Menschenliebe, Hebung der Sittlichkeit und Erhöhung der Würde und des Wohlers der Menschheit durch vorbildlichen, einwandfreien Lebenswandel, Duldsamkeit auf allen Gebieten der Kultur und Eintreten für freundschaftliche Annäherung der Völker unter Wahrung der Liebe zum eigenen Vaterland“.

§ 2: Die Loge verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Loge ist „die Förderung der Religion und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen oder Personengruppen“..

§ 3: Die Satzung hat keine geschlossene Mitgliederzahl. Mitglieder der Loge können **alle unbescholtenen Männer werden, die mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben** und die Voraussetzungen des § 1 erfüllen.

➤ Streitpunkt: KSt -> Gemeinnützigkeit

- § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG: Von der Steuer befreit sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
- § 52 Abs. 1 S. 1 AO: Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

➤ **Problem: Förderung der Allgemeinheit?**

= **Objektive Werteordnung des GG**: Eine Tätigkeit, die mit diesen Wertvorstellungen nicht vereinbar ist, ist keine Förderung der Allgemeinheit. Darunter fällt auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz

-> **Hier**: Art. 3 Abs. 3 GG tangiert

Ein solcher Eingriff ist auch nicht durch kollidierendes VerfassungsR gerechtfertigt

Ergebnis: Förderung der Allgemeinheit i.S.v. § 52 Abs. 1 S. 1 AO (-)

Hinweis: Auswirkungen auf die Praxis!

Zur Vertiefung:

MwN. BFH, Urt. v. 17.05.2017 – V R 52/15 **mit Anm.**

Theuffel-Wehrhahn in ZStV 2018, 55-62

2. Spendenabzug bei Verpflichtung zur Spende (nach BFH, Urt. v. 15.01.2019 – X R 6/17)

Sachverhalt: Ein Ehemann schenkte seiner Ehefrau vor seinem Tod rund 400.000 €, jedoch unter der Bedingung, dass davon insgesamt 130.000 € an zwei von ihm bestimmte gemeinnützige Vereine weiterzuleiten seien.

Nachdem die Ehefrau den Geldbetrag an die Vereine überwiesen hatten, erhielt sie eine Zuwendungsbestätigung, mit der sie die 130.000 € als Spende steuerlich gelten machen wollte. Das Finanzamt versagte jedoch den Spendenabzug, ebenso wie im Rechtsstreit erster Instanz das FG Düsseldorf.

- **Streitpunkt:** Liegt eine Spende i.S.d. EStG vor, wenn sie nur deshalb erfolgt, um einen größeren Betrag einer Schenkung behalten zu dürfen?

- Voraussetzung Spende: **Freiwilligkeit** und **Uneigennützigkeit**

- a) Freiwilligkeit:
 - Zwar Schenkung unter **Auflage**
 - **ABER:** Schenkungsvertrag wurde freiwillig geschlossen (mündlicher Vertrag)

b) Uneigennützigkeit:

- Keine Gegenleistung (Rechtsverhältnis Zuwendender <-> Empfänger)
- Rspr.: Zusammenhängen eines wirtschaftlichen Vorteils, der durch Dritten bewirkt wird

= **Hier:**

- Einbehalt der 270.000 € kann nicht als Gegenleistung für die zugewendeten 130.000 € gesehen werden.
- Argument: Schenkung von vorneherein auf 270.000 € begrenzt.

c) Ergebnis: Spende (+)

d) **Exkurs:** Rechtslage bei Testament

3. Interne Stellvertretung im Stiftungsvorstand (BVerwG, Beschl. v. 06.03.2019 – 6 B 135/18)

Sachverhalt: Ausgangspunkt war der Beschluss über die Satzungsänderung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts. Der Beschluss wurde von den Stiftungsorganen Vorstand, Beirat und Familienrat beschlossen.

Im Vorstand kam die erforderliche Mehrheit jedoch nur deshalb zustande, weil ein Vorstandsmitglied ein anderes Vorstandsmitglied vertreten hatte und den schriftlichen Beschluss mit „zugleich für den erkrankten X“ unterzeichnete.

Streitpunkt: Interne Stellvertretung zulässig?

➤ BVerwG: (+)

- Vorstandsmitglied hat Vorstandsmitglied vertreten
- Abwesende Vorstand wurde also nicht durch Externen vertreten
- Somit wurde Entscheidungsmacht nicht an Außenstehende abgegeben

Hinweis: Satzungsbestimmung

II. Fragen/Anmerkungen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!